

Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen:

§ 1

Entgelterhebung

(1) Für die Benutzung der Kreismusikschule entsprechend der Benutzungsordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (-Benutzungsordnung-) ist ein Entgelt zu entrichten.

(2) Die Entgelte werden in Form einer Rechnung erhoben.

§ 2

Entgeltschuld

(1) Es wird für den regulären Unterricht ein Jahresentgelt und für Kursunterricht ein Kursentgelt erhoben. Die Entgeltschuld entsteht ab dem 1. des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel des Schuljahresentgelts.

(2) Bei Ablauf einer zeitlich befristeten Ausbildung bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

(3) Für die Überlassung von Musikinstrumenten wird eine monatliche Miete erhoben. Das Mietentgelt entsteht ab dem ersten des Monats, in dem dem Schüler das Instrument überlassen wird und endet zum Ende des Monats der Rückgabe. Ausnahmen hierzu regelt § 9 Absätze 5-7 und 9 der Benutzungsordnung.

§ 3

Entgeltschuldner

(1) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer Leistungen der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt in Anspruch nimmt. Die Leistung beginnt mit der Begründung des Unterrichtsverhältnisses.

(2) Bei minderjährigen Schülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner.

§ 4

Entgeltsätze

Die Entgeltsätze für die Leistungen der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt sind in einem Entgeltverzeichnis als Anlage zu dieser Entgeltordnung festgelegt.

§ 5

Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Jahresentgelt in Höhe von 1/12 ist monatlich zum Ersten des Monats für den laufenden Monat fällig und wird für das laufende Schuljahr in Rechnung gestellt.
- (2) Das Entgelt für Kursangebote von einer Laufzeit kürzer als ein Schuljahr ist als Gesamtbetrag nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Für das monatliche Mietentgelt zur Überlassung der Instrumente gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Entrichtung der Entgelte soll vorzugsweise durch Lastschrifteinzug erfolgen. Sie können jedoch auch auf eines der Konten des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt überwiesen werden.

§ 6

Entgeltermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Kreismusikschule unterrichtet, so ermäßigt sich der Entgeltsatz wie folgt:
 1. für das 2. Kind, das die Kreismusikschule besucht um 25 %,
 2. für das 3. und jedes weitere Kind in der Kreismusikschule um 50 %.Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Eintrittszeitpunkt. Erfolgt eine gleichzeitige Anmeldung, richtet sich die Reihenfolge der Ermäßigung nach dem Alter der Kinder, beginnend beim ältesten Kind. Bei Zwillingen oder Mehrlingen mit dem gleichen Geburtsdatum wird die Ermäßigung in alphabetischer Reihenfolge gewährt.

Als Kind wird jeder betrachtet, für den Anspruch auf Kindergeld besteht.

Als Familie gelten in diesem Zusammenhang die eheliche/nichteheliche Gemeinschaft bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt wohnenden Kinder, für die in diesem Haushalt Kindergeld bezogen wird. Alleinerziehende gelten als Familie.

- (2) Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben ab dem Folgemonat nach Vorlage des Nachweises nur das für Kinder maßgebliche Entgelt zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Absatz 4 gewährt wird.

- (3) Für die Zulassung zu einem zusätzlichen Unterrichtsfach an der Kreismusikschule ermäßigt sich der Entgeltsatz für dieses Unterrichtsfach um 25%.

- (4) Erhält der Entgeltschuldner Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, so sind für jeden vollen Monat des Leistungsbezuges jeweils nur 75% des Entgeltsatzes nach dieser Satzung zu zahlen.

- (5) Die Ermäßigungen werden in numerischer Reihenfolge beginnend bei Absatz 1 gewährt.

- (6) Ermäßigungen werden nur für nachgewiesene Zeiträume gewährt.

(7) Ermäßigungen enden zum letzten Tag des Monats, in dem der Ermäßigungstatbestand erfüllt oder nachgewiesen wird. Werden Änderungen erst im Nachhinein bekannt, gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Für Kurs- und Ensembleteilnehmer wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7

Erstattung von Entgelten

(1) Beendet ein Schüler im Fall des § 6 Abs. 3 der Benutzungsordnung den Unterricht vor Ablauf des Schuljahres, so wird bis zum Austritt für jeden Monat des laufenden Schuljahres ein Zwölftel des Schuljahresentgelts berechnet. Die monatliche Instrumentenmiete endet mit Ablauf des Monats, indem das Instrument zurückgegeben wurde.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 4 der Benutzungsordnung errechnet sich der zu erstattende Anteil aus dem Jahresentgelt, geteilt durch die Jahresunterrichtsstunden, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind bis zum 31. Juli des entsprechenden Schuljahres zu stellen.

§ 8

Förderunterricht

(1) Zur Förderung besonderer Leistungen sowie zur Vorbereitung auf ein Studium im Fach Musik kann Förderunterricht gewährt werden.

(2) Förderunterricht wird ausschließlich im Hauptfach gewährt und wird vom Hauptfachlehrer in der Lehrerkonferenz beantragt.

(3) Der Förderunterricht kann 15, 30 oder 45 Minuten wöchentlich umfassen. Die Entscheidung darüber trifft die Lehrerkonferenz.

§ 9

Meldepflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltberechnung von Bedeutung sein können, der Kreismusikschule unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Die Instrumental- und Vokalausbildung in Haupt- oder Ergänzungsfächern erfolgt im Einzel- und Gruppenunterricht.

(2) Gruppenunterricht wird mit 2, 3 oder mehr Schülern durchgeführt und ist zeitlich nicht befristet.

(3) Kurse sind eine Organisationsform zur Durchführung von Projekten als zusätzliches musikpädagogisches Angebot und gehen flexibel auf Nachfragen nach speziellen, fachlich geleiteten Angeboten ein.

Sie sind inhaltlich abgeschlossen, zeitlich befristet und bedürfen einer Mindestteilnehmerzahl von 4 Schülern. In begründeten Ausnahmefällen darf ein Kurs für max. ein Schuljahr mit drei Schülern durchgeführt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Leiter der Kreismusikschule bzw. dessen Stellvertreter.

(4) Zu den Ensemblefächern zählen Sing- und Spielgruppen, Chöre, Streichorchester, Kammerorchester, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeonorchester, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Big Bands, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Folkloregruppen, Musiktheater, Musical u.v.m.

§ 11

Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Ordnung verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule Saalfeld-Rudolstadt tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Saalfeld, den 21.3.'24


Marko Wolfram
Landrat

